

# **BGer 5A 381/2019 vom 10. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_381\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_381_2019)

FR: TF 5A 381/2019 du 10 mai 2019

IT: TF 5A 381/2019 del 10 maggio 2019

## **Regeste**

Abänderung von Eheschutzmassnahmen | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid über die Änderung von Eheschutzmassnahmen. Bei Eheschutzsachen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 133 III 393 E. 5.1 S. 397), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG und das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene Rügen, während es auf appellatorische Kritik nicht eintritt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

### **E. 2**

Die rudimentären Ausführungen zum Materiellen vermögen diesen Begründungsanforderungen nicht zu genügen. Zwar wird eingangs abstrakt das Wort "willkürlich" eingestreut, was aber angesichts der durchwegs rein appellatorischen Natur der Ausführungen nicht bedeutet, dass Verfassungsrügen erhoben - geschweige denn in substantzierter Form gerügt - worden wären, zumal der Beschwerdeführer auch nirgends geltend macht, dass er Verfassungsrügen erheben will: Was die appellatorische Behauptung anbelangt, das Kind sei die ganze Woche über ganztags ausser Haus, steht dies im Widerspruch zu den detaillierten - und für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) - Angaben im angefochtenen Entscheid, wann die Tochter an den einzelnen Tagen zurückkehrt. Indem der Beschwerdeführer es unterlässt, sich mit diesen Sachverhaltsfeststellungen auseinanderzusetzen bzw. sie mit substantzierten Willkürrügen anzufechten, bleiben sie bestehen. Davon ausgehend stösst aber sein - ohnehin wiederum nur appellatorisch und damit in prozessual ungenügender Form vorgebrachtes - Anliegen, dass die Ehefrau es nicht gemäss den in BGE 144 III 481 aufgestellten neuen Richtlinien bei einer Aufstockung auf ein 80%-Pensum bewenden lassen dürfe, sondern dass sie Vollzeit arbeiten müsse, ins Leere. Mangels konkreter Verfassungsrügen ist ebenso wenig einzutreten auf das appellatorische Vorbringen, dass der Ehefrau bereits rückwirkend auf die Gesuchseinreichung ein höheres Arbeitspensum zuzumuten gewesen wäre, umso weniger als er sich nicht mit der oberinstanzlichen Erwägung auseinandersetzt, dass die Ehefrau damals noch auf die frühere bundesgerichtliche 10/16-Regel habe vertrauen dürfen und erst ab der mit BGE 144 III 481 erfolgten Änderung der Rechtsprechung zu einer Ausdehnung auf ein 80%-Pensum angehalten werden könne. Was schliesslich die Höhe des der Ehefrau angerechneten Erwerbseinkommens anbelangt, bleibt es wiederum bei rein appellatorischen Ausführungen, wie sie im Bereich von Art. 98 BGG unzulässig sind. Aber selbst wenn die Vorbringen prozessual korrekt in Form von Willkürrügen erhoben worden

wären, würden sie inhaltlich den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht genügen: Es kann nicht einfach abstrakt auf GAV-Löhne im Reinigungsgewerbe verwiesen werden, wenn die Ehefrau selbständig erwerbend ist und das Obergericht seiner Berechnung den konkret erzielten Stundenlohn und die konkreten Aufwendungen zur Erreichung der einzelnen Arbeitsorte zugrunde gelegt hat. Vielmehr müsste diesfalls mit substantiierten Rügen aufgezeigt werden, inwiefern es willkürlich sein soll, wenn das Obergericht von der konkret gelebten Arbeitssituation ausgegangen ist und die Ehefrau nicht zur Aufgabe ihrer selbständigen Tätigkeit und Aufnahme einer Anstellung angehalten hat.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um superprovisorische aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.